## Anlage 5 (zu § 4 Abs. 3 Satz 3, § 6 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Satz 3) VORLÄUFIGE

## BESCHEINIGUNG ÜBER DIE PRAKTISCHE AUSBILDUNG

Die/ Der Studierende der Pharmazie

Name, Vorname			
Geburtsdatum		Geburtsort	
wird nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) praktisch ausgebildet.  Während dieser Zeit wird die/ der Studierende ganztägig mitarbeiten und die in § 4 Abs. 2  AAppO angeführten Tätigkeiten ausführen.			
Dauer der Ausbildung	von		bis
	den		Siegel oder Stempel
(Unterschrift des für die Ausbildung Verantwortlichen)			